

Regelung für die Durchführung der Berufsausbildung Behinderter im Gartenbau

Aufgrund des § 79 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14.08.1969, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EU-Recht vom 20.07.1995 (BGBl. 1 S. 946), § 1 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 17.10.1991, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 21.04.1993 (GVBl. S. 269), in Verbindung mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin vom 06.03.1996 (BGBl. 1 S. 376) und des Beschlusses 5/97 des Berufsbildungsausschusses für Agrarwirtschaft und Hauswirtschaft, erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung Landwirtschaft, gemäß § 48 BBiG in Verbindung mit § 44 BBiG folgende Regelung für die Berufsausbildung Behinderter im Gartenbau:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

(1) Diese Regelung gilt gemäß § 48 BBiG für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Jugendliche, soweit für diese aufgrund ihrer Behinderungen, trotz unterstützender Maßnahmen in Berufsschule und Betrieb, das Ausbildungsziel gemäß § 3 der VO über die Berufsausbildung zum/zur Gärtner/Gärtnerin vom 06.03.1996 nicht erreicht werden kann.

(2) Die Feststellung der Art und Schwere der Behinderung, die eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausschließen und eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für Behinderte erfordern, muss auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsfeststellung erfolgen. Sie ist durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, ggf. unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Berufsberater für berufliche Rehabilitation, ggf. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung), durchzuführen.

(3) Die Ausbildung erfolgt in besonders dafür anerkannten Ausbildungsstätten. Die Ausbilder haben neben der persönlichen und fachlichen Eignung gemäß BBiG eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit als Ausbilder sowie sonderpädagogische Kenntnisse nachzuweisen.

(4) Die Beschulung der Auszubildenden muss in einer Sonderberufsschule oder in Sonderklassen der Berufsbildenden Schulen sichergestellt sein.

§ 2

Berufsbezeichnung

(1) Die Ausbildung führt zum Gartenbauwerker und darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen.

(2) Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Friedhofsgärtner
2. Garten- und Landschaftsbau
3. Zierpflanzenbau

gewählt werden.

(3) Die Bezeichnung der Fachrichtung tritt ergänzend zur Bezeichnung des Ausbildungsberufes hinzu.

§ 3

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung zum Gartenbauwerker dauert drei Jahre.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

(1) Die Ausbildung erstreckt sich auf die Vermittlung von Fertigkeiten und einfachen Kenntnissen auf folgenden Gebieten:

1. der Ausbildungsbetrieb
 - Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
 - Arbeits- und Tarifrecht
 - Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
2. Natur- und Umweltschutz
3. betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge
 - Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen
 - Erfassen und Beurteilen von Arbeits- und Materialbedarf
4. Böden, Erden und Substrate
5. Kultur und Verwendung von Pflanzen
 - Pflanzen und ihre Verwendung
 - Kultur- und Pflegemaßnahmen
 - Nutzung pflanzlicher Produkte
6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei
 - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen
 - b) Vermehrung und Weiterkultur
 - c) Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern
 - d) Trauerbinderei und Dekoration
 - e) Verkaufen
2. in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
 - a) Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen
 - b) Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen
 - c) Herstellen von befestigten Flächen
 - d) Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen
 - e) Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten
3. in der Fachrichtung Zierpflanzenbau
 - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen
 - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht
 - c) Produktionsverfahren
 - d) Ernten, Aufbereiten und Lagern
 - e) Verkaufen

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach den in den Anlagen beigefügten Ausbildungsrahmenplänen vermittelt werden.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen sachlich und zeitlich gegliederten Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat unter Berücksichtigung der Behinderung ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen zu § 5 jeweils im Abschnitt 1 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen.

(4) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens zwei Stunden drei Aufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Es kommen insbesondere in Betracht:

1. Durchführen von Arbeiten an der Pflanze
2. Einsatz von Werkzeugen und Geräten
3. Vermehren von Pflanzen
4. Be- und Verarbeiten von Materialien und Werkstoffen
5. Durchführen von Bodenbearbeitungsmaßnahmen
6. Durchführen von Pflegemaßnahmen an Maschinen, Geräten oder baulichen Anlagen

(5) In der schriftlichen Prüfung sind in höchstens 60 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen
2. Natur- und Umweltschutz
3. rationelle Energie- und Materialverwendung
4. betriebliche Abläufe
5. wirtschaftliche Zusammenhänge
6. Böden, Erden und Substrate
7. Erkennen von Pflanzen
8. Bau und Leben der Pflanze
9. Kultur und Verwendung von Pflanzen
10. Materialien und Werkstoffe
11. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen
12. anwendungsbezogene Berechnungen

§ 9

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei

(1) Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei erstreckt sich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten und einfachen Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch, schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens vier Stunden fünf Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Die Bereiche Grabanlage sowie Pflanzenproduktion, Trauerbinderei und Dekoration sollen dabei mit je mindestens zwei Aufgaben vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. aus dem Bereich Grabanlage:
 - a) Grabstätte planen, Flächen aufteilen und vermessen
 - b) Boden bearbeiten und Grab bepflanzen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen, Beschaffen und Auswerten von Informationen sowie Verkauf und Beratung einzubeziehen.

2. aus dem Bereich Pflanzenproduktion, Trauerbinderei und Dekoration:

- a) Vermehren von Pflanzen
- b) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze
- c) Durchführen von Bewässerungs-, Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen
- d) Herstellen von Trauerbinderei
- e) Durchführen von Dekorationen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen, Beschaffen und Auswerten von Informationen sowie Verkauf und Beratung einzubeziehen.

(3) Der Prüfling soll in dem Prüfungsfach Grabanlage und Kulturführung mündlich, in den Prüfungsfächern Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Grabanlage und Kulturführung soll die Anlage von Gräbern im Mittelpunkt stehen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Grabanlage und Kulturführung:

- a) Bau und Leben der Pflanze
- b) Vermehrung und Weiterkultur
- c) Arbeiten an der Pflanze
- d) Böden, Erden und Substrate
- e) Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern
- f) einschlägige Gestaltungsrichtlinien und Friedhofsrecht

2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:

1. Erkennen und Benennen von Pflanzen
2. Arten und Sorten marktwichtiger Pflanzen und ihre Verwendung
3. typische Absatz- und Pflanztermine
4. Wildkräuter und Unkräuter

3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:

1. natürliche Standortfaktoren
2. Kulturräume und andere bauliche Anlagen
3. Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen
4. Materialien, Werkstoffe und Betriebsmittel
5. anwendungsbezogene Berechnungen
6. Natur- und Umweltschutz
7. rationelle Energie- und Materialverwendung

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde'.

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt

(4) Für die Prüfung nach Absatz 3 ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Grabanlage und Kulturführung 30 Minuten
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse 60 Minuten
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge 45 Minuten
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 30 Minuten

(5) Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 hat jede Prüfungsaufgabe und innerhalb der Prüfung nach Absatz 3 hat jedes Prüfungsfach das gleiche Gewicht. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

Prüfung nach Absatz 2 doppeltes Gewicht
Prüfung nach Absatz 3 einfaches Gewicht

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und jeweils in den Prüfungen nach den Absätzen 2 und 3 mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 oder eines der Prüfungsfächer nach Absatz 3 mit ungenügend oder zwei der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit mangelhaft bewertet worden sind.

§ 1 0

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

(1) Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau erstreckt sich auf die in der Anlage 2 aufgeführten Fertigkeiten und einfachen Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch, schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens vier Stunden fünf Prüfungsaufgaben durchführen und in einem Prüfungsgespräch erläutern. Der Prüfungsbereich Baustellenabwicklung und Bautechnik soll dabei mit mindestens drei Aufgaben und der Bereich Vegetationstechnik mit mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1 aus dem Bereich Baustellenabwicklung und Bautechnik:

- a) einfache Ausführungspläne lesen und auf die Baustelle übertragen
- b) Durchführen von Erdarbeiten
- c) Herstellen von befestigten Flächen
- d) Verarbeiten von Naturstein
- e) Bauen mit Betonfertigteilen
- f) Aufstellen und Montieren von Ausstattungsgegenständen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen.

2. aus dem Bereich Vegetationstechnik:

- a) Pflanzungen vorbereiten und durchführen
- b) Flächen für Ansaaten vorbereiten und ansäen
- c) Pflegemaßnahmen durchführen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen.

(3) Der Prüfling soll in dem Prüfungsfach Landschaftsgärtnerische Arbeiten mündlich, in den Prüfungsfächern Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Landschaftsgärtnerische Arbeiten sollen landschaftsgärtnerische Außenanlagen im Mittelpunkt stehen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Landschaftsgärtnerische Arbeiten:

- a) Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen
- b) Erdarbeiten
- c) Herstellen von befestigten Flächen
- d) Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen
- e) Bau und Leben der Pflanze, vegetationstechnische Arbeiten
- f) Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen

2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:

- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen
- b) Gattungen und Arten von Pflanzen, ihre Anzucht und Verwendung
- c) heimische Pflanzen und ihre Lebensräume
- d) Wildkräuter und Unkräuter

3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:

- a) bauliche Anlagen
- b) Maschinen und Geräte
- c) Materialien, Werkstoffe und Betriebsmittel
- d) anwendungsbezogene Berechnungen
- e) Natur- und Umweltschutz
- f) rationelle Energie- und Materialverwendung

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt

(4) Für die Prüfung nach Absatz 3 ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Landschaftsgärtnerische Arbeiten 30 Minuten
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse 60 Minuten
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge 45 Minuten
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 30 Minuten

(5) Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 hat jede Prüfungsaufgabe und innerhalb der Prüfung nach Absatz 3 hat jedes Prüfungsfach das gleiche Gewicht. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

Prüfung nach Absatz 2 doppeltes Gewicht
Prüfung nach Absatz 3 einfaches Gewicht

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und jeweils in den Prüfungen nach den Absätzen 2 und 3 mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 oder eines der Prüfungsfächer nach Absatz 3 mit ungenügend oder zwei der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit mangelhaft bewertet worden sind.

§ 11

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Zierpflanzenbau

(1) Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung Zierpflanzenbau erstreckt sich auf die in Anlage 3 aufgeführten Fertigkeiten und einfachen Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch, schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens vier Stunden fünf Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Der Bereich Pflanzenproduktion soll dabei mit mindestens drei Aufgaben und der Bereich Pflanzenverwendung mit mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. aus dem Bereich Pflanzenproduktion:

- a) Vermehren von Zierpflanzen
- b) Vorbereiten und Durchführen von Pflanzungen
- c) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze
- d) Durchführen von Ernte- und Aufbereitungsmaßnahmen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen.

2. aus dem Bereich Pflanzenverwendung:

- a) Bepflanzen von Gefäßen
- b) Durchführen und Pflegen von Innenraumbegrünungen
- c) Bepflanzen von Rabatten
- d) Binden von Sträußen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen, Beschaffen und Auswerten von Informationen sowie Verkaufen und Beraten einzubeziehen.

(3) Der Prüfling soll in dem Prüfungsfach Kulturführung mündlich, in den Prüfungsfächern Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Kulturführung soll der Ablauf verschiedener Kulturen im Mittelpunkt stehen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Kulturführung:
 - a) Bau und Leben der Pflanze
 - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht
 - c) Arbeiten an der Pflanze
 - d) Böden, Erden und Substrate
 - e) Ernte, Aufbereitung und Lagerung
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse¹:
 - a) Erkennen und Benennen von Pflanzen
 - b) Arten und Sorten marktwichtiger Zierpflanzen und ihre Verwendung
 - c) typische Absatz- und Blühtermine
 - d) Wildkräuter und Unkräuter
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:
 - a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren
 - b) Kulturräume und technische Einrichtungen
 - c) Maschinen und Geräte
 - d) Materialien und Betriebsmittel
 - e) anwendungsbezogene Berechnungen
 - f) Vermarktung
 - g) Natur- und Umweltschutz
 - h) rationelle Energie- und Materialverwendung
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt

(4) Für die Prüfung nach Absatz 3 ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Kulturführung 30 Minuten
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse 60 Minuten
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge 45 Minuten
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 30 Minuten

(5) Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 hat jede Prüfungsaufgabe und innerhalb der Prüfung nach Absatz 3 hat jedes Prüfungsfach das gleiche Gewicht. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

Prüfung nach Absatz 2 doppeltes Gewicht

Prüfung nach Absatz 3 einfaches Gewicht

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und jeweils in den Prüfungen nach den Absätzen 2 und 3 mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 oder eines der Prüfungsfächer nach Absatz 3 mit ungenügend oder zwei der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit mangelhaft bewertet worden sind.

§ 1 2

Prüfungsverfahren

Die Durchführung von Abschlussprüfungen im Agrarbereich und der Hauswirtschaft erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Abteilung Landwirtschaft, vom 17.10.1991, zuletzt geändert am 21.04.1997, unter entsprechender Berücksichtigung der sich aus der Behinderung ergebenden Besonderheiten.

§ 1 3

Ausbildung zum Gärtner/Gärtnerin

Auszubildende mit überdurchschnittlichen Leistungen in Theorie und Praxis haben die Möglichkeit, auf Antrag bei der zuständigen Stelle und nach Anhörung aller Beteiligten zu folgenden Terminen in den anerkannten Ausbildungsberuf Gärtner unter Beibehaltung der jeweiligen Fachrichtung zu wechseln:

- nach dem ersten Ausbildungsjahr oder spätestens nach der Zwischenprüfung,
- nach überdurchschnittlichem Abschluss der Werkerprüfung.

Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Auszubildenden und Prüfung des Sachverhaltes im Einzelfall entscheiden, ob eine Verlängerung der Ausbildungszeit erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

§ 14

Übergangsregelungen

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn die Vertragsparteien vereinbaren für bestehende Ausbildungsverhältnisse nach § 48 BBiG die Anwendung der Vorschriften dieser Regelung.

§ 15

Inkrafttreten

Die Regelung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Weimar, 27.11.1997

Landesverwaltungsamt

Die Präsidentin

Ecker

Landesverwaltungsamt

Weimar, 27.11.1997

Az.: 801.14-7111

Veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 5211997 S. 2461-2471

Anlage 1 (zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Gartenbauer/ zur Gartenbauerin für die Fachrichtung Friedhofsgärtnerei

– sachliche und zeitliche Gliederung –

Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung nennen b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.2)	a) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes nennen b) Auskunft geben über die Ausstattung des Ausbildungsbetriebes c) Auskunft geben über die natürlichen Standortfaktoren, wie Klima, Lage und Boden des Ausbildungsbetriebes
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.3)	a) Auskunft geben über die überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen betrieblicher Aufgabenstellungen b) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbänden und Gewerkschaften nennen
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)	a) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen b) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft nennen c) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien nennen d) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe nennen e) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte kennen
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze kennen b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes nennen c) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse sammeln d) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von	a) Witterungsabläufe beobachten und notieren

	Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	b) Wachstumsabläufe feststellen c) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern, sammeln
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	a) Arbeitsplatz einrichten b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen c) Arbeitszeiten und -ergebnisse notieren
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	a) Verbrauch von Betriebsmitteln nennen b) Preise nennen
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	a) Bodenarten nennen b) bei der Bodenbearbeitung mitwirken c) Erden und Substrate unter Anleitung verwenden
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften nennen; einfache Kataloge nutzen
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	a) Vermehrung unter Anleitung ausführen b) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen c) bei der Bewässerung mitwirken d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken e) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen mitwirken
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	a) Ernte oder Verwendung von Pflanzen unter Anleitung ausführen b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Pflanzen mitwirken
6.	Maschinen, Geräte und Betriebs-einrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) Materialien und Werkstoffe nach ihrer Verwendung kennen b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken c) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten

Abschnitt II: Gemeinsame berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	
	die in § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes	die in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung	a) Abfälle unter Anleitung aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen b) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend

	(§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	umgehen
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	a) Auskunft geben über Wachstumsabläufe
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	a) Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten kennen b) Produktions- und Arbeitsabläufe sowie Dienstleistungen kennen c) Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnisse festhalten
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	a) Markt- und Preisinformationen einholen b) bei einfachen Kalkulationen mitwirken
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	a) Auskunft über Böden geben und Maßnahmen der Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung nennen b) bei der boden- und vegetationsspezifischen Bodenbearbeitung und -pflege sowie Bodenverbesserung mitwirken c) Erden und Substrate nennen und bei Bedarf verbessern d) Erden und Substrate lagern
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	a) Pflanzenarten und -sorten unter Anleitung einsetzen b) Pflanzenqualitäten kennen c) einfache Pflanzenkataloge und Kulturanleitungen verwenden
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	a) Arbeiten an und mit der Pflanze unter Anleitung ausführen b) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung unter Anleitung ausführen c) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	a) Zeitpunkt für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen kennen b) mit Geräten für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen umgehen c) Produkte transportieren und lagern d) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener Kriterien und Qualitätsnormen unter Anleitung kennzeichnen
6.	Maschinen, Geräte und Betriebs-einrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) bei der Prüfung der Betriebsbereitschaft von Maschinen, Geräten und Werkzeugen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften mitwirken b) Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten von einfachen Geräten und Werkzeugen unter Anleitung ausführen c) praxisübliche Materialien und Werkstoffe verarbeiten

Abschnitt III: Ausbildung in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
----------	----------------------------------	---

1.	Kulturräume und Kultureinrichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 a)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kulturräume sowie technische Einrichtungen und die Anforderungen der Kulturen nennen b) technische Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Lüften, Schattieren, Bewässern und Düngen entsprechend den Anforderungen der Kulturen unter Anleitung einsetzen
2.	Vermehrung und Weiterkultur (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 b)	<ul style="list-style-type: none"> a) verschiedene Pflanzenarten vegetativ vermehren und Aussaaten durchführen b) verschiedene Pflanzenarten bis zur Verkaufsfähigkeit unter Anleitung kultivieren
3.	Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Friedhofsrecht, Friedhofssatzung und -ordnung bei Arbeiten auf dem Friedhof kennen b) einschlägige Richtlinien der gärtnerischen Grabgestaltung bei Anlage, Pflege und Erneuerung von Grabstätten unter Anleitung anwenden c) Mitwirken beim Einmessen von unterschiedlichen Grabstätten, insbesondere Wahl- und Reihengräber sowie Urnen- und Kindergräber d) Mitwirkung bei Arbeiten im Zusammenhang mit der Bestattung, insbesondere Grabstätten ausheben, sichern und schließen e) jahreszeitliche Pflegearbeiten an Grabstätten durchführen; Wechselbepflanzungen vornehmen f) Mitwirken bei Teilerneuerungen und Erneuerungen von Grabstätten g) Rahmenpflegemaßnahmen auf dem Friedhof durchführen
4.	Trauerbinderei und Dekoration (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 d)	<ul style="list-style-type: none"> a) der Jahreszeit und dem Zweck entsprechend einfache Kränze, Grabsträuße, Grabgestecke und Schalenbepflanzungen herstellen b) bei Dekorationen am Sarg, zur Trauerfeier und zur Beisetzung mitwirken
5.	Verkaufen und Beraten (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 e)	<ul style="list-style-type: none"> a) Pflanzen und Bindereierzeugnisse verkaufsfördernd präsentieren und ausliefern

Anlage 2 (zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Gartenbauer/ zur Gartenbauerin für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

– sachliche und zeitliche Gliederung –

Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung nennen b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes nennen b) Auskunft geben über die Ausstattung des

	(§ 4 Abs. 1 Nr. 1.2)	Ausbildungsbetriebes c) Auskunft geben über die natürlichen Standortfaktoren, wie Klima, Lage und Boden des Ausbildungsbetriebes
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.3)	a) Auskunft geben über die überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen betrieblicher Aufgabenstellungen b) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbänden und Gewerkschaften nennen
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)	a) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen b) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft nennen c) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien nennen d) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe nennen e) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte kennen
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze kennen b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes nennen c) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse sammeln d) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	a) Witterungsabläufe beobachten und notieren b) Wachstumsabläufe feststellen c) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern, sammeln
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	a) Arbeitsplatz einrichten b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen c) Arbeitszeiten und -ergebnisse notieren
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	a) Verbrauch von Betriebsmitteln nennen b) Preise nennen
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	a) Bodenarten nennen b) bei der Bodenbearbeitung mitwirken c) Erden und Substrate unter Anleitung verwenden
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften nennen; einfache Kataloge nutzen
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen	a) Vermehrung unter Anleitung ausführen

	(§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> b) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen c) bei der Bewässerung mitwirken d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken e) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen mitwirken
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ernte oder Verwendung von Pflanzen unter Anleitung ausführen b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Pflanzen mitwirken
6.	Maschinen, Geräte und Betriebs-einrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Materialien und Werkstoffe nach ihrer Verwendung kennen b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken c) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten

Abschnitt II: Gemeinsame berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	
	die in § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes	die in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Abfälle unter Anleitung aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen b) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Auskunft geben über Wachstumsabläufe
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten kennen b) Produktions- und Arbeitsabläufe sowie Dienstleistungen kennen c) Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnisse festhalten
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Markt- und Preisinformationen einholen b) bei einfachen Kalkulationen mitwirken
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Auskunft über Böden geben und Maßnahmen der Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung nennen b) bei der boden- und vegetationspezifischen Bodenbearbeitung und -pflege sowie Bodenverbesserung mitwirken c) Erden und Substrate nennen und bei Bedarf verbessern d) Erden und Substrate lagern

5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	a) Pflanzenarten und -sorten unter Anleitung einsetzen b) Pflanzenqualitäten kennen c) einfache Pflanzenkataloge und Kulturanleitungen verwenden
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	a) Arbeiten an und mit der Pflanze unter Anleitung ausführen b) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung unter Anleitung ausführen c) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	a) Zeitpunkt für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen kennen b) mit Geräten für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen umgehen c) Produkte transportieren und lagern d) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener Kriterien und Qualitätsnormen unter Anleitung kennzeichnen
6.	Maschinen, Geräte und Betriebs-einrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) bei der Prüfung der Betriebsbereitschaft von Maschinen, Geräten und Werkzeugen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften mitwirken b) Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten von einfachen Geräten und Werkzeugen unter Anleitung ausführen c) praxisübliche Materialien und Werkstoffe verarbeiten

Abschnitt III: Ausbildung in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 a)	a) Schutzvorrichtungen für vorhandene Vegetation und für bauliche Anlagen unter Anleitung erstellen b) Mitwirken beim Einrichten und Abräumen von Baustellen c) vorhandene Vegetation für eine weitere Verwendung unter Anleitung ausgraben, ballieren, einschlagen und verpflanzen d) Mitwirken beim Bäume fällen und Wurzeln roden
2.	Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 b)	a) unter Anleitung Boden lagern, sichern und einbauen b) Mitwirken bei Bodenmodellierungen, insbesondere bei Außenanlagen, Freizeitanlagen, Wasseranlagen und Golfplätzen c) unter Anleitung Gräben und Gruben ausheben und sichern d) Mitwirken bei der Verlegung von Entwässerungsrohren, dem Einbau von Oberflächeneinläufen, Kontroll- und Sickerschächten e) Mitwirken beim Einbau von Bewässerungssystemen, insbesondere bei Außenanlagen
3.	Herstellen von befestigten Flächen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 c)	a) einfache Schutz-, Dicht-, Trag- und Dränschichten, insbesondere bei Außenanlagen unter Anleitung herstellen b) Durchführung von einfachen Platz- und Wegebauarbeiten
4.	Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 d)	a) Mitwirken bei der Verwendung von Betonfertigteilen b) Mitwirken bei der Ausstattung von Außenanlagen, insbesondere mit Pergolen, Zäunen, Rankvorrichtungen, Lärmschutzwänden, Sportgeräten oder Spielgeräten
5.	Ausführen von vegetations-	a) bei Pflanzungen unter Beachtung der Ansprüche der

technischen Arbeiten
(§ 4 Abs. 2 Nr. 3 e)

- Pflanzen unter Anleitung mitwirken
- b) Standorte für Gehölze, insbesondere in Außenanlagen, bei Hangbefestigungen oder in der freien Landschaft, vorbereiten und bei Pflanzungen mitwirken
 - c) Standorte für Stauden, insbesondere in Außenanlagen, bei Bauwerksbegrünungen oder Gewässerbepflanzungen, vorbereiten und Pflanzungen unter Anleitung durchführen
 - d) Wechselbepflanzungen unter Anleitung durchführen
 - e) Ansaatflächen, insbesondere für Rasen, Wiesen oder Zwischenbegrünung, vorbereiten und ansäen
 - f) Pflege von landschaftsgärtnerischen Gesamtwerken durchführen
 - g) bei Landschaftspflegemaßnahmen mitwirken
-

Anlage 3 (zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Gartenbauer/ zur Gartenbauerin für die Fachrichtung Zierpflanzenbau

– sachliche und zeitliche Gliederung –

Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none">a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung nennenb) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennenc) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none">a) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes nennenb) Auskunft geben über die Ausstattung des Ausbildungsbetriebesc) Auskunft geben über die natürlichen Standortfaktoren, wie Klima, Lage und Boden des Ausbildungsbetriebes
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none">a) Auskunft geben über die überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen betrieblicher Aufgabenstellungenb) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbänden und Gewerkschaften nennen
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none">a) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennenb) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft nennenc) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien nennend) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe nennene) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte kennen

2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze kennen b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes nennen c) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse sammeln d) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Witterungsabläufe beobachten und notieren b) Wachstumsabläufe feststellen c) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern, sammeln
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsplatz einrichten b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen c) Arbeitszeiten und -ergebnisse notieren
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Verbrauch von Betriebsmitteln nennen b) Preise nennen
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bodenarten nennen b) bei der Bodenbearbeitung mitwirken c) Erden und Substrate unter Anleitung verwenden
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften nennen; einfache Kataloge nutzen
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vermehrung unter Anleitung ausführen b) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen c) bei der Bewässerung mitwirken d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken e) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen mitwirken
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ernte oder Verwendung von Pflanzen unter Anleitung ausführen b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Pflanzen mitwirken
6.	Maschinen, Geräte und Betriebs-einrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Materialien und Werkstoffe nach ihrer Verwendung kennen b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken c) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten

Abschnitt II: Gemeinsame berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	
	die in § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes	die in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	a) Abfälle unter Anleitung aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen b) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	a) Auskunft geben über Wachstumsabläufe
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	a) Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten kennen b) Produktions- und Arbeitsabläufe sowie Dienstleistungen kennen c) Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnisse festhalten
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	a) Markt- und Preisinformationen einholen b) bei einfachen Kalkulationen mitwirken
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	a) Auskunft über Böden geben und Maßnahmen der Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung nennen b) bei der boden- und vegetationsspezifischen Bodenbearbeitung und -pflege sowie Bodenverbesserung mitwirken c) Erden und Substrate nennen und bei Bedarf verbessern d) Erden und Substrate lagern
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	a) Pflanzenarten und -sorten unter Anleitung einsetzen b) Pflanzenqualitäten kennen c) einfache Pflanzenkataloge und Kulturanleitungen verwenden
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	a) Arbeiten an und mit der Pflanze unter Anleitung ausführen b) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung unter Anleitung ausführen c) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	a) Zeitpunkt für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen kennen b) mit Geräten für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen umgehen c) Produkte transportieren und lagern d) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener

Kriterien und Qualitätsnormen unter Anleitung kennzeichnen

- | | | |
|----|--|---|
| 6. | Maschinen, Geräte und Betriebs-einrichtungen; Materialien und Werkstoffe
(§ 4 Abs. 1 Nr. 6) | a) bei der Prüfung der Betriebsbereitschaft von Maschinen, Geräten und Werkzeugen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften mitwirken
b) Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten von einfachen Geräten und Werkzeugen unter Anleitung ausführen
c) praxisübliche Materialien und Werkstoffe verarbeiten |
|----|--|---|
-

Abschnitt III: Ausbildung in der Fachrichtung Zierpflanzenbau

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Kulturräume und Kultureinrichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 7 a)	a) Kulturräume sowie technische Einrichtungen und die Anforderungen der Kulturen nennen b) technische Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Lüften, Schattieren, Bewässern und Düngen, entsprechend den Anforderungen der Kulturen unter Anleitung einsetzen
2.	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht (§ 4 Abs. 2 Nr. 7 b)	a) verschiedene Zierpflanzen, insbesondere durch Teilung, Blatt- und Sproßstecklinge, vermehren b) Mutterpflanzen unter Anleitung auswählen und pflegen c) Aussaaten verschiedener Zierpflanzen durchführen
3.	Produktionsverfahren (§ 4 Abs. 2 Nr. 7 c)	a) verwendungsspezifische Kulturverfahren und einfache Anbausysteme kennen b) Maßnahmen der Sicherung der Produktqualität kennen c) Zierpflanzen für verschiedene Verwendungszwecke bis zur Verkaufsreife unter Anleitung kultivieren
4.	Ernten, Aufbereiten und Lagern (§ 4 Abs. 2 Nr. 7 d)	a) verkaufsfertige Zierpflanzen aus- wählen oder ernten b) Zierpflanzen handelsüblich sortieren und kennzeichnen c) Zierpflanzen nach Transporterfordernissen verpacken d) Zierpflanzen lagern
5.	Verkaufen (§ 4 Abs. 2 Nr. 7 e)	a) Zierpflanzen am Verwendungsort pflegen b) Gefäßbepflanzungen durchführen c) einfache Sträuße binden
